

## **Erläuterungen zur Heizungsrichtlinie**

*In diesem Dokument ist der Richtlinientext abgedruckt, und unter einigen Absätzen sind kursiv Erläuterungen mit Hintergrundinformationen eingefügt.*

# Richtlinie zur Installation und Finanzierung von Anlagen und Systemen zur Temperierung und Lüftung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln (Heizungsrichtlinie Kirchen und Kapellen)

## **Präambel**

Die Verantwortung gegenüber der Schöpfung ist ein Thema gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Für Christinnen und Christen ist sie eine Verpflichtung, die sich aus unserem Glauben an Gott als den Schöpfer dieser Welt ergibt. Die Dringlichkeit, in Fragen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit aktiv zu werden, hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Für die Kirche ist die Bewahrung des Lebens und der Schöpfung in ihrer Ganzheit auch eine Frage der Glaubwürdigkeit.

Diese Richtlinie regelt die Installation und Finanzierung von Anlagen und Systemen zur Temperierung und Lüftung von Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln.

*Viele Kirchen und Kapellen im Erzbistum Köln werden aktuell noch mit gas- oder ölbefeuerten Warmluftheizungen beheizt. Leider entsteht dabei viel Treibhausgas CO<sub>2</sub>, das über Klimaveränderungen die Stabilität unserer menschlichen Lebensräume bedroht. Außerdem ist die Verhältnismäßigkeit der Investitionskosten und zukünftig deutlich steigenden Betriebskosten von neuen Warmluftheizungen zu beachten. Insbesondere ab 2027 ist mit einem deutlichen Anstieg des Öl- und Gaspreises durch den europäischen CO<sub>2</sub>-Handel zu rechnen, der auch das Ziel verfolgt, solche fossilen Technologien zu verdrängen.*

## **1. Einleitung**

- 1.1 Kirchengebäude sind in vielerlei Hinsicht „Sonderfälle“ – sie unterscheiden sich in ihrem Alter, der Bauweise, den verwendeten Baumaterialien, ihrer Ausstattung, der geografischen Lage, der Nutzung und in ihrem Denkmalwert. Jeder dieser Parameter kann Einfluss auf die Möglichkeiten und Anforderungen haben, die an eine Klimatisierung des Kirchenraumes gestellt werden. Ziel der Temperierung einer Kirche oder Kapelle muss sein, die Anforderungen an das Raumklima bei der Nutzung mit den ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den konservatorischen Anforderungen der Gebäude und ihrer Ausstattung in Einklang zu bringen, um im Sinne der Generationengerechtigkeit zu handeln.

*„Generationengerecht handeln“ lautet ein vom Kardinal ausgerufenes Ziel für das Erzbistum Köln.*

- 1.2 Die im Erzbistum Köln bisher übliche Praxis einer durchgehenden Beheizung des Kirchenraumes trotz nur temporärer Nutzung des Raumes zu Andachten und Gottesdiensten kann aus ökologischen und ökonomischen Gründen keine zukunftsfähige Lösung darstellen. Aus diesem Grund sollen Öl- und Gasheizungen in Kirchen und Kapellen im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Erzbistums Köln zeitnah durch alternative Lösungen ersetzt werden. Jede weitere Investition in diese Technik hingegen, wäre eine klimaschädliche Fehlinvestition und ist daher nicht mehr genehmigungsfähig.

*In anderen Regionen in Süddeutschland hatten die meisten Kirchen noch nie eine Raumluftheizung. Dies ist eher eine Besonderheit unserer Region und des 20ten Jahrhunderts.*

- 1.3 Grundbedingungen für den angestrebten klimaneutralen Betrieb sind die Reduktion des Wärmebedarfs und die Umstellung der Temperierung von Kirchen und Kapellen auf erneuerbare Energien bzw. auf körpernahe Temperiersysteme, die mit elektrischem Strom betrieben werden.

*Elektrischer Strom wird jedes Jahr zu einem höheren Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugt. Es besteht die Möglichkeit, direkt Ökostrom einzukaufen.*

## **2. Genehmigungserfordernisse**

- 2.1 Der Neueinbau, die wesentliche Änderung oder Reparatur von Temperierungs- und Lüftungsanlagen in Kirchen und Kapellen mit einem Kostenvolumen von über 15.000 Euro stellen Baumaßnahmen im Sinne der Kirchlichen Bauregel (kBauR) in ihrer jeweils aktuellen Fassung dar und sind nach Ziffer 1.3 der Kirchlichen Bauregel genehmigungspflichtig.
- 2.2 Sonstige Genehmigungserfordernisse, wie z. B. eine notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis, bleiben unberührt und sind, soweit erforderlich, von der Kirchengemeinde rechtzeitig einzuholen. Dies gilt auch für die Klärung urheberrechtlicher Fragestellungen.

## **3. Temperierungs- und Lüftungssysteme in Kirchen und Kapellen**

- 3.1 Beim notwendigen Ersatz, wesentlicher Änderung oder Reparatur einer vorhandenen Temperierungsanlage mit einem Kostenvolumen über 15.000 Euro ist das bisher genutzte Raumheizsystem (Luftheizungsanlage) im Regelfall durch eine elektrisch betriebene körpernahe Umfeldheizung (Strahlungs- oder Sitzkissenheizung) zu ersetzen.

*Anstatt das gesamte Kirchenschiff zu beheizen, ist es viel effizienter, die Wärme nur dorthin zu bringen, wo sie gebraucht wird und nur dann, wenn auch Menschen sie nutzen. Das spart sehr viel Energie, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Geld. Hierzu können Infrarotstrahler zum Einsatz kommen, die in Leuchter integriert oder an der Wand oder unter der Decke montiert sind. Weiterhin gibt es Strahlungswände (Dunkelstrahler), die beispielsweise um einen Orgelspieltisch positioniert werden, damit den Organistinnen und Organisten nicht die Hände klamm werden. Die Infrarotstrahler werden z.B. ½ Stunde vor Gottesdienstbeginn ein- und am Ende wieder ausgeschaltet, so dass das Umfeld*

*bereits vorgewärmt ist und die Menschen nicht frieren. Bankheizungen erwärmen meist mit einem Infrarotstrahler oder Konvektor die Sitzbank und den Fußraum, von dem die Wärme aufsteigt.*

*Noch gezielter und effizienter ist die Heizung mit speziellen Sitzpolstern bzw. Rückenlehnen. Sitzpolster gibt es fest angeschlossen oder lose, die beispielsweise bei Bedarf auf einzelnen Stühlen zum Einsatz kommen und mit internem Speicher ausgerüstet sind, der nach Benutzung wieder aufgeladen wird. Auch Heizteppiche können beispielsweise bei Steinfußböden den Fußraum des Gestühls, den Arbeitsplatz des Organisten oder den Altarbereich gezielt erwärmen.*

*Solche Umfeldheizungen erhöhen die gesamte Raumtemperatur nur unwesentlich und reduzieren die für die Ausstattung schädlichen Temperaturschwankungen. Sie sind in Anschaffung und Betrieb deutlich günstiger als Warmluftheizungen.*

3.2 Die Verwendung von fossilen Energieträgern sowie der Einsatz von Holz (Stückholz, Hackschnitzel, Holzpellets) ist beim Neueinbau oder der wesentlichen Änderung von Temperierungsanlagen nicht genehmigungsfähig.

*Für eine Beheizung mit Holzpellets ist die Verfügbarkeit von regionalen Holzresten stark eingeschränkt und rückläufig. Somit wäre zukünftig auch mit dem Abholzen der ohnehin bedrohten Baumbestände in unseren Wäldern zu rechnen. Der knappe Rohstoff Holz sollte nicht mehr verbrannt, sondern nur noch für Bau, Tischlerei und stofflich genutzt werden.*

*Auch Biogas soll aufgrund hoher Treibhausgasemissionen, der Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion bei schrumpfenden Anbauflächen und wegen vielfältiger ökologischer Schadwirkungen beim Anbau nicht eingesetzt werden.*

3.3 Im begründeten Einzelfall ist die Neuinstallation nachfolgend genannter Temperierungsanlagen genehmigungsfähig, sofern der Aufwand zur Neuinstallation wirtschaftlich vertretbar ist:

3.3.1 Fußbodenheizungen, wenn diese monoenergetisch mit elektrischer Wärmepumpe oder mit Anschluss an ein Fernwärmenetz betrieben werden

*Bei historischen Fußbodenheizungen ist zu beachten, dass diese oft eher eine Temperierung des gesamten Bodens darstellen und teils hohe Heizwassertemperaturen benötigen.*

3.3.2 Konvektions- oder Luftheizungen, wenn diese monoenergetisch mit elektrischer Wärmepumpe oder mit Anschluss an ein Fernwärmenetz betrieben werden.

*Bei den Aufstellungsorten von Wärmepumpen kann es einige Einschränkungen geben. Es ist fraglich, ob die erheblichen Kosten im Einzelfall tatsächlich gerechtfertigt sind. Fernwärme muss per Gesetz klimaneutral werden, weswegen dies als Option in Betracht kommen kann. Allerdings sind auch hier die hohen Betriebskosten zu beachten.*

3.4 Für vorhandene Fußbodenheizungsanlagen gelten die in Ziffer 3.1 dieser Richtlinie beschriebenen Vorgaben für Luftheizungsanlagen gleichermaßen.

3.5 Begründete Einzelfälle im Sinne der Ziffern 3.3 dieser Richtlinie sind beispielsweise Kirchen und Kapellen mit wertvoller klimasensibler Ausstattung oder Kirchen und Kapellen mit besonderer überregional wirksamer nutzungsspezifischer Implikation z.B. kirchenmusikalischer Schwerpunktsetzung.

*Die genauen Kriterien müssen im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Dies werden Ausnahmen bleiben.*

- 3.6 Sollte keine begründete Einzelfallregelung im Sinne der Ziffer 3.5 vorliegen, sind die förderfähigen Kosten begrenzt durch die nachgewiesenen förderfähigen Kosten einer für das betreffende Gebäude geeigneten Lösung gemäß Ziffer 3.1.

*Der Nachweis der Kosten einer Lösung gemäß 3.1 erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Angebotes für eine geeignete körpernahe Umfeldheizung für die jeweilige Kirche.*

- 3.7 Beim notwendigen Ersatz, wesentlicher Änderung oder Reparatur einer vorhandenen Temperierungsanlage mit einem Kostenvolumen über 15.000 Euro ist im Regelfall eine kontrollierte Be- und Entlüftung des Kirchenraumes, die über Feuchte- und Temperaturfühler gesteuert wird, vorzusehen.

*Die Lüftungsmethode hat großen Einfluss auf die Luftfeuchtigkeit, weshalb immer ein Lüftungskonzept durch die beteiligte Fachplanung erstellt werden sollte. Bei hoher Luftfeuchtigkeit im Außenbereich gelangt diese über den natürlichen Austausch (beispielsweise durch Tür- und Fensterspalten) auch ins Innere des Gebäudes. Die Gottesdienstbesucherinnen und -Besucher tragen zusätzliche Feuchte ein. Eine geeignete Lüftung führt diese Feuchtigkeit wieder nach draußen ab. Für richtiges Lüften gibt es Anleitungen und eine Lüftungsampel. Am besten funktioniert eine automatisierte Lüftung über angesteuerte Fenster oder Gebläse, die dann die Luft austauscht, wenn es draußen trockener ist als drinnen.*

*Sollte es nicht gelingen, eine kritische Feuchtmenge durch geeignete Lüftung wieder nach draußen zu befördern, so können elektrische Luftentfeuchter die Luftfeuchte im Kirchenraum weiter reduzieren.*

#### **4. Ergänzende bauliche Maßnahmen**

- 4.1 Zur Verminderung der empfundenen Fußkälte sind vorhandene Holzböden / Bankpodeste unter den Kirchenbänken zu erhalten. Der Neueinbau von Holzböden / Bankpodesten aus Holz kann eine geeignete Möglichkeit zur Verminderung der empfundenen Fußkälte darstellen.

*Elektrische Anschlüsse für Sitzpolsterheizungen können einfach durch Bankpodeste geführt werden.*

- 4.2 Wenn baulich möglich, ist der Einbau von Windfängen / Vorräumen / abgetrennten Eingangsbereichen vorzusehen. Diese dienen einerseits der Verminderung von Zuglufterscheinungen im Winter und andererseits der Minimierung des Eintrages von warmfeuchter Außenluft in den Sommermonaten.

#### **5. Finanzierung**

- 5.1 Kosten für die Anschaffung und Installation von Anlagen und Systemen nach Ziffer 3.1, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 dieser Richtlinie stellen förderfähige Kosten im Sinne der Finanzierungsrichtlinie Bau dar, die gemäß den in der Finanzierungsrichtlinie Bau festgelegten Fördersätzen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden können.

5.2 Kosten für die Umsetzung ergänzender baulicher Maßnahmen nach Ziffer 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie stellen förderfähige Kosten im Sinne der Finanzierungsrichtlinie Bau dar, die gemäß den in der Finanzierungsrichtlinie Bau festgelegten Fördersätzen aus Kirchensteuermitteln gefördert werden können.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

### **Ergänzende Informationen**

**Kleidung:** *In der unbeheizten Kirche wird es selten so kalt wie draußen. Ergänzend zu den baulichen Maßnahmen kann auf geeignete warme Kleidung hingewiesen werden. Die Kirchengemeinde kann Wolldecken bereitlegen, wie sie aus der Außengastronomie bekannt sind.*

**Winterkirche:** *Gottesdienste können an den wenigen besonders kalten Tagen beispielsweise in den Pfarrsaal verlegt werden.*

**Anbieter** von körpernahen Umfeldtemperierungen sind beispielweise:

BUTZER	<a href="http://www.elektro-solarenergie.de">www.elektro-solarenergie.de</a>	Tel. 08241 918 3900	<a href="mailto:info@elektro-solarenergie.de">info@elektro-solarenergie.de</a>
CANDOR	<a href="http://www.kirchen-heizung.de">www.kirchen-heizung.de</a>	Tel. 034203 4411-0	<a href="mailto:zentrale@candor-gmbh.de">zentrale@candor-gmbh.de</a>
HALLER	<a href="http://www.haller-infrarot.com">www.haller-infrarot.com</a>	Tel. 07371 965 388	<a href="mailto:info@haller-infrarot.com">info@haller-infrarot.com</a>
HAVENER	<a href="http://www.havener.de">www.havener.de</a>	Tel. 06831 85 239	<a href="mailto:info@havener.de">info@havener.de</a>
INFERA	<a href="http://www.infera.de">www.infera.de</a>	Tel. 07577 93 279-0	<a href="mailto:infera@t-online.de">infera@t-online.de</a>
MAHR	<a href="http://www.mahr-heizung.de">www.mahr-heizung.de</a>	Tel. 0241 9560-0	<a href="mailto:info@mahr-heizung.de">info@mahr-heizung.de</a>
MOONICH	<a href="http://www.heatme.com">www.heatme.com</a>	Tel. 08104 6470914	<a href="mailto:mail@heatme.com">mail@heatme.com</a>
PFAKO	<a href="http://www.pfako.com">www.pfako.com</a>	Tel. 08735 921 020	<a href="mailto:info@pfako.com">info@pfako.com</a>
SKUDEDE	<a href="http://www.skudde.de">www.skudde.de</a>	Tel. 05562 22498 0	<a href="mailto:info@skudde.de">info@skudde.de</a>
STOOV	<a href="http://www.stoov.com">www.stoov.com</a>		<a href="mailto:kundenservice@stoov.com">kundenservice@stoov.com</a>

### **Kontakt:**

Wolfgang Anheyer  
Projektleiter Wärmewende  
Bereich Bau & Nachhaltigkeit  
Fachbereich Schöpfungsverantwortung  
Tel. 0221 1642 1184  
[wolfgang.anheyer@erzbistum-koeln.de](mailto:wolfgang.anheyer@erzbistum-koeln.de)